

Satzung
der Stadt Oberkirch
zur Änderung der Wasserversorgungssatzung
vom 08.12.1997

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 9, 10 und 10 a des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 28. Februar 2000 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 40 Gebührenschuldner

Abs. 1 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührenschuldner über.

§ 46 Entstehung der Gebührenschuld

Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

In den Fällen des § 40 Abs. 1 Satz 2 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Anschlußnehmer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonates; für den neuen Anschlußnehmer mit Ablauf des Kalenderjahres.

§ 47 Vorauszahlungen

Abs. 2. erhält folgende neue Fassung:

Jeder Vorauszahlung ist 1/6 tel des zuletzt festgestellten Jahreswasserverbrauches zugrunde zu legen. Bei erstmaligem Beginn der Gebührenpflicht wird der voraussichtliche Jahreswasserverbrauch geschätzt.

Artikel II

Diese Satzung zur 1. Änderung der Wasserversorgungssatzung der Stadt Oberkirch tritt rückwirkend zum 01.01.2000 in Kraft.

Oberkirch, den 28. Februar 2000


Braun, Bürgermeister 